

# FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Innenministerium

## Dekret Nr.

### Verschärfung der Regulierung von Hieb- und Stichwaffen

NOR-Nr.:

**Betroffene Zielgruppen:** Hersteller, Händler und Besitzer von Hieb- und Stichwaffen im Sinne dieses Dekrets.

**Gegenstand:** Dieses Dekret enthält mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Klassifizierung und dem Handel mit Waffen.

Es stuft bestimmte besonders gefährliche Hieb- und Stichwaffen in die Kategorie A1 ein, die Waffen entsprechen, deren Erwerb und Besitz verboten sind.

Es konkretisiert die Pflicht für Hersteller, Händler und Online-Anbieter, Hinweise anzubringen, die den Verkauf von Waffen an Minderjährige untersagen.

Schließlich wird mit dem Dekret eine Geldstrafe für den Fall der Nichteinhaltung dieser Informationspflichten eingeführt.

**Inkrafttreten:** Das Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Premierminister,

nach dem Bericht des Staatsministers, Innenminister

gestützt auf das Gesetzbuch über die innere Sicherheit;

nach Anhörung des Staatsrats,

erlässt hiermit Folgendes:

#### Artikel 1

Buch III des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit (Regulierungsabschnitt) wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 2 bis 11 dieses Dekrets geändert.

#### Artikel 2

In Artikel R. 311-1 Absatz I Nummer 10 wird das Wort „zerreißende“ durch das Wort „stoßende“ ersetzt.

#### Artikel 3

Nach Artikel R. 311-2 Absatz I Nummer 12 werden vier Unterabsätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„13. Messer, Küchenmesser und Macheten mit feststehender Klinge mit einer scharfen Seite, einem spitzen Ende, einer gezackten Seite und zusätzlich entweder mehr als einem Loch in der Klinge oder mehreren scharfen Spitzen oder mit Bildern oder Worten gewalttätiger oder tödlicher Natur;

„14. Stoßwaffen Waffen, sogenannte „Schlagringe“, die nach dem 1. Januar 1900 hergestellt wurden und aufgrund ihrer Bauart es ermöglichen, einen oder mehrere Finger zu schützen und die Waffe zu halten und dabei die verletzende Wirksamkeit des Streiks zu verstärken.

Zu dieser Kategorie gehören gemischte Waffen, bei denen eine stoßende Waffe im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes entweder mit einer Feuerwaffe, einer Klingenwaffe, einer Elektroschockwaffe mit direktem Kontakt oder einem Tränengas- oder handlungsunfähigen Aerosolsponder mit einem Fassungsvermögen von 100 ml oder weniger kombiniert wird, mit Ausnahme derjenigen, die in die anderen Kategorien eingestuft sind;“.

#### **Artikel 4**

Artikel R. 313-16 wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabsatz 1 werden nach den Worten „C und“ die Worte „a),“ eingefügt;
2. In Nummer 3 erhält der erster Satz folgenden Wortlaut: „Bei einer Dauerausstellung von Waffen der Kategorie C und Waffen der Kategorie D a und h: “;
3. Am Anfang von Nummer 5 werden die Worte „Waffen der Kategorie D und“ eingefügt.

#### **Artikel 5**

Nach Artikel R. 313-16 wird ein Artikel R. 313-16-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel R. 313-16-1. – Natürliche oder juristische Personen, die im Handel mit Waffen im Sinne des Artikels R. 311-1 Absatz I tätig sind und nicht den Verpflichtungen des Artikels R. 313-16 unterliegen, müssen an Verkaufs- und Ausstellungsorten das Verbot des Verkaufs dieser Waffen an Minderjährige ausstellen. “.

#### **Artikel 6**

Nach Artikel R. 313-17 wird ein Artikel R. 313-17-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel R. 313-17-1. – Jede Website, auf der Waffen im Sinne des Artikels R. 311-1 Absatz I im Internet zum Verkauf angeboten werden, muss einen Warnhinweis enthalten, dass der Verkauf von Waffen an Minderjährige verboten ist und auf den Start- und Zahlungsseiten angezeigt wird. Diese Meldung darf nicht geändert werden und muss fixiert und lesbar sein. Ihr Inhalt darf nicht verändert werden. “.

#### **Artikel 7**

Nach Artikel R. 313-54 wird ein neuer Abschnitt mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 9 Sonstige Bestimmungen

Artikel R. 313-55. – Natürliche oder juristische Personen, die an der Herstellung, dem Handel oder der Vermittlung von neu klassifizierte oder neu eingestuftes Waffen beteiligt sind, nachdem sie hergestellt oder zum Verkauf angeboten wurden, haben sechs Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Klassifizierung oder Neueinstufung Zeit, um ihre Anträge auf Genehmigung oder Genehmigungen gemäß den Artikeln R. 313-1, R. 313-8 oder R. 313-28 einzureichen.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten natürlichen oder juristischen Personen werden ermächtigt, ihre Tätigkeit bis zur Bekanntgabe des in den Artikeln R. 313-1, R. 313-8 oder R. 313-28 vorgesehenen Beschlusses fortzusetzen.

Im Falle der Ablehnung haben sie drei Monate Zeit, um die betreffenden Waffen einem Fachmann mit den erforderlichen Genehmigungen zu übergeben oder sie dem Staat zur Vernichtung zu übergeben. “

### Artikel 8

Artikel R. 316-26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz I werden nach dem Wort „Waffen“ die Wörter „nach Nummern 13 und 14 der Kategorie A1“ eingefügt;
2. In Absatz II werden nach den Wörtern „Waffen, Munition und ihre Bestandteile“ die Wörter „nach Nummern 13 und 14 der Kategorie A1“ eingefügt.

### Artikel 9

Nach Art. R. 317-9-3 des Gesetzbuchs wird ein Artikel R. 317-9-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel R. 317-9-4. – Die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach Artikel R. 313-16 Nummer 6 und den Artikeln R. 313-16-1 und R. 313-17-1 durch Personen, die Waffen, Munition oder deren Bestandteile herstellen oder handeln, wird mit der für Straftaten der Kategorie 4 vorgesehenen Geldstrafe geahndet. “

### Artikel 10

Die Artikel R. 344-1 und R. 345-1 werden wie folgt geändert:

1. Die Zeile

”

R. 311-1 bis R. 311-3	Aufgrund des Dekrets Nr. 2024-615 vom 27. Juni 2024“
-----------------------	------------------------------------------------------

wir durch die folgenden drei Zeilen ersetzt:

”

R. 311-1	Aufgrund des Dekrets Nr. 2024-615 vom 27. Juni 2024
R. 311-2	Aufgrund des Dekrets XXX
R. 311-3	Aufgrund des Dekrets Nr. 2024-615 vom 27. Juni 2024

“;

2. Die Zeile

”

R. 313-15-1 und R. 313-16	Aufgrund des Dekrets Nr. 2018-542 vom 29. Juni 2018
---------------------------	-----------------------------------------------------

“

wird durch die folgenden zwei Zeilen ersetzt:

”

R. 313-15-1	Aufgrund des Dekrets Nr. 2018-542 vom 29. Juni 2018
R. 313-16 und R. 313-16-1	Aufgrund des Dekrets XXX

“  
”

3. Nach der Zeile

”

R. 313-17	Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-557 vom 3. Juli 2023
-----------	----------------------------------------------------

“

wird folgende Zeile eingefügt:

”

R. 313-17-1	Aufgrund des Dekrets XXX
-------------	--------------------------

“  
”

3. Nach der Zeile

”

R. 313-54	Aufgrund des Dekrets Nr. 2022-144 vom 8. Februar 2022
-----------	-------------------------------------------------------

“

wird folgende Zeile eingefügt:

”

R. 313-55	Aufgrund des Dekrets XXX
-----------	--------------------------

“  
”

4. Nach der Zeile

”

R. 317-9-2 und R. 317-9-3	Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-557 vom 3. Juli 2023
---------------------------	----------------------------------------------------

“

wird folgende Zeile eingefügt:

”

R. 317-9-4	Aufgrund des Dekrets XXX
------------	--------------------------

“  
”

## Artikel 11

In Artikel L. 347-1 wird die Zeile:

”

R. 311-2	Aufgrund des Dekrets Nr. 2024-615 vom 27. Juni 2024
----------	-----------------------------------------------------

“

durch die Zeile

„R. 311-2	Aufgrund des Dekrets XXXX
-----------	---------------------------

“ ersetzt.

### **Artikel 12**

- (1) Dieses Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Abweichend von Artikel R. 312-65 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit haben Personen, die Waffen im Sinne von Artikel R. 311-2 Absatz I Nummern 13 und 14 des Gesetzbuchs in der durch Artikel 1 dieses Dekrets geänderten Fassung besitzen, drei Monate Zeit, um sie dem Staat zur Vernichtung zu übergeben.
- (3) Artikel R. 313-55 Unterabsatz 2 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit gilt nicht für natürliche oder juristische Personen, die mit der Herstellung, dem Handel oder der Vermittlung von Waffen befasst sind, die in Artikel R. 311-2 Absatz I Nummern 13 und 14 des Gesetzbuchs aufgeführt sind.
- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in Französisch-Polynesien und Neukaledonien. Absatz 1 dieses Artikels gilt in den Französischen Süd- und Antarktisgebieten.

### **Artikel 13**

Dieses Dekret wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Der Innenminister –

Bruno RETAILLEAU

Der Staatsminister und Minister für Überseegebiete,

Manuel VALLS

Der Minister der Justiz

Gérald DARMANIN

Der Minister für Wirtschaft,  
Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,

Éric LOMBARD

Der Premierminister,

François BAYROU

Vom